

Zeitschrift: Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres
Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres
Band: 11 (1913)
Heft: 7

Artikel: Der Erwerb des eidgenössischen Patentes für Grundbuchgeometer
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-182626>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nachschrift.

Wie man uns mitteilt, ist der Verfasser von Projekt No. 12, das bei der Frauenfelder Konkurrenz im 5. Range in die engere Wahl gekommen ist, unser Kollege Th. Baumgartner in Seebach. Ueber einen jüest stattgefundenen Ideenwettbewerb zur Gewinnung von Entwürfen zu einem Bebauungsplan für die Eierbrecht in Zürich, für den 27 Projekte eingingen, entnehmen wir dem Urteil des Preisgerichtes: „Von den übrigen in den engsten Wettbewerb gelangenden fünf Projekten muss ein weiteres Projekt ausgeschieden werden, da nach den Bestimmungen des Wettbewerbes *höchstens vier* Preise verteilt werden dürfen. Das Preisgericht entscheidet sich mit Stimmenmehrheit für Ausscheidung von Projekt 14 mit dem Motto: *nobile Turegum, einstimmig* jedoch für die *Zuerkennung einer Ehrenmeldung* an dasselbe. Als Verfasser dieses Entwurfes werden genannt: F. Scotoni-Eichmüller, Architekt in Oerlikon und Th. Baumgartner, Gemeindeingenieur in Seebach. Mit einem Preise im 2. Rang wurden ausgezeichnet die Architekten O. Pflughard und M. Häfeli, Zürich und Karl Jegher, Ingenieur, Zürich, Redaktor der Schweiz. Bauzeitung. Die Geometer, welche so zahlreich die Städtebauausstellung in Zürich besuchten, werden sich mit Dank und Vergnügen des fachkundigen Wegweisers durch diese Ausstellung erinnern und ihm zu diesem neuesten Erfolge, der sich früheren angereicht hat, aufrichtig gratulieren. Ist doch das Zustandekommen der Städtebauausstellung in Zürich hauptsächlich seiner nimmermüden Initiative zuzuschreiben, ebenso die Einführung der Besucher durch seine lichtvollen Vorträge in ein damals erst im Erschliessen begriffenes Gebiet, dessen hohe Bedeutung in volkswirtschaftlicher und volkserzieherischer Richtung immer mehr gewürdigt wird, in ein Wirkungsfeld, das auch der Tätigkeit des Geometers neue Perspektiven eröffnet.

St.

**Der Erwerb des eidgenössischen Patent
für Grundbuchgeometer.**

Am 14. Juni 1913 hat der schweizerische Bundesrat, in Vollziehung des Art. 950 des Zivilgesetzbuches und auf Antrag des schweizerischen Justiz- und Polizeidepartementes, das in Geo-

meterkreisen schon lange erwartete definitive Prüfungsreglement erlassen, das an Stelle des provisorischen vom 27. März 1911 tritt. War letzteres der Uebergangsperiode vom Konkordat zur Regelung auf eidgenössischem Boden angepasst, stellt sich das neue Reglement auf den Boden der von unserem Vereine aufgestellten und von der eidgenössischen Kommission für das Bildungswesen der Geometer akzeptierten Postulate einer gehobenen allgemeinen Vorbildung, bringt also zur Verwirklichung, was der Verein seit Jahren anstrebte.

Wir heben im folgenden aus dem Reglement (das vom eidgenössischen Grundbuchamt gratis zu beziehen ist), mit Weglassung aller die Organisation der Prüfungen betreffenden Vorschriften, nur diejenigen Punkte hervor, von denen wir ein aktuelles Interesse voraussetzen.

Von Wichtigkeit ist zunächst, dass in Art. 11, sowie wiederholt in Art. 25, für die Zulassung zur Prüfung der Besitz des Schweizerbürgerrechtes verlangt wird. Es ist dies eine Forderung, welche in allen die Schweiz umgebenden Ländern ausnahmslos in Kraft steht.

Art. 23 (Patente) lautet:

Der Kandidat, der die praktische Prüfung bestanden hat, erhält das Patent eines Grundbuchgeometers.

Dieses Patent berechtigt zur Ausführung von Grundbuchvermessungen im Gebiete der Eidgenossenschaft.

Die Patenturkunde enthält ausschliesslich die Bescheinigung, dass der Kandidat die erforderlichen Prüfungen bestanden habe (also keine Noten) und die Unterschriften des Vorstehers des schweizerischen Justiz- und Polizeidepartementes, sowie des Präsidenten der Prüfungskommission.

Nach Art. 24 *kann* das Patent für bestimmte Zeit oder gänzlich entzogen werden, wenn sich ein Patentierter schwerer oder wiederholter Pflichtverletzungen schuldig gemacht hat, oder wenn er der bürgerlichen Ehren und Rechte verlustig erklärt worden ist.

Nach diesem Wortlaut zieht der Verlust der bürgerlichen Ehren und Rechte den Verlust des Patentes nicht unbedingt nach sich, wie es bisher der Fall war.

Art. 25 bestimmt, dass die Prüfung in zwei Hauptabschnitte, die theoretische und praktische Prüfung, zerfalle; ausserdem kann die theoretische Prüfung in zwei Teilen abgelegt werden.

Sodann folgt der für unsere Leser prinzipiell wichtigste Satz:
„Um den Zutritt zur theoretischen Prüfung zu erlangen, hat der Kandidat beizubringen:

- a) ein auf Ablegung einer Prüfung gegründetes Maturitätszeugnis, oder einen entsprechenden Ausweis über die Aufnahme in eine schweizerische Hochschule, oder einen Ausweis über ein abgeschlossenes Studium an einer anderen Anstalt, das vom Bundesrat auf Antrag der eidgenössischen Geometer-Prüfungskommission als genügend anerkannt worden ist;
- b) ein Leumundszeugnis;
- c) einen amtlichen Ausweis über die schweizerische Nationalität.

Der Schlusssatz unter a) mag auf den ersten Eindruck hin etwas befremden, das wiederholte „oder“ beweist aber, dass der Bundesrat unter dem Studium an einer andern Anstalt ein solches voraussetzt, das dem Erwerb der Maturität äquivalent ist.

Es liegt in der Aufgabe und Kompetenz der eidgenössischen Geometer-Prüfungskommission, diese Gleichwertigkeit zu würdigen, wie denn auch in Art. 26, Befreiung von der Prüfung, in dieser Beziehung der Kommission ein weites, freies Feld eingeräumt ist durch die Bestimmung:

Die Prüfungskommission wertet abgeschlossene Studienergebnisse oder praktische Tätigkeit im Vermessungswesen und kann, je nach deren Wertung, den Kandidaten ganz oder teilweise von der Prüfung entbinden.

Art. 26 bestimmt ferner:

Den *diplomierten* Vermessungsingenieuren der eidgenössischen technischen Hochschule und der Ingenieurschule von Lausanne wird die theoretische Prüfung ganz erlassen.

Den *diplomierten* Bau- und Kulturingenieuren der eidgenössischen technischen Hochschule und der Ingenieurschule von Lausanne wird die Prüfung in denjenigen Fächern erlassen, für die ein diesem Reglement gleichwertiges Lehrprogramm besteht und über die im Diplomexamen geprüft worden ist.

In der *theoretischen Prüfung*, Art. 27, findet eine sehr wesentliche Verschärfung gegenüber dem Reglement vom 27. März 1911 statt. Hervorzuheben sind namentlich die gesteigerten Anforderungen in höherer Geodäsie, Kataster und Nachführungs-

wesen, Feldbereinigung und Zusammenlegung, sowie in Rechtslehre. Ein eigentliches Missverhältnis scheint mir darin zu liegen, dass das Gesamtgewicht der Noten in den spezifischen Vermessungsfächern nur 6 beträgt, gegenüber dem Gesamtgewichte 8 in den zuletzt genannten, in das rechtliche Gebiet einschlagenden Fächern.

Geradezu dürftig nehmen sich die *Elemente der Ingenieurkunde* aus: Erd- und Wegbau, Umlegungsverfahren, Meliorationen. (Gewicht 1).

Der Zutritt zur praktischen Prüfung, Art. 28, setzt voraus: b) dass der Kandidat Zeugnisse über eine *unverkürzte* Praxis im Berufe als Geometer von mindestens zwei Jahren vorweist. Davon müssen 18 Monate auf die eigentliche Kataster- und Nachführungspraxis entfallen. 1½ Jahre der Praxiszeit müssen nach der Absolvierung der theoretischen Prüfung absolviert worden sein.

Die diplomierten Vermessungsingenieure der eidgenössischen technischen Hochschule und der Ingenieurschule von Lausanne haben Zeugnisse über eine *mindestens einjährige*, nach dem Diplomexamen absolvierte Praxis beizubringen.

Art. 29, *praktische Prüfung*, deckt sich nach seinem wesentlichen Inhalte mit dem Art. 10 des bisherigen, provisorischen Reglementes. Hat sich ein Kandidat nachweisbar unerlaubter Mittel zur Erwerbung des Patentbesitzes bedient, so wird es ihm wieder entzogen.

Art. 30 enthält die Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

Die neue Prüfungsordnung tritt am *1. Oktober 1915* in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt das Reglement über den Erwerb des eidgenössischen Geometerpatentes für Grundbuchvermessungen vom 27. März 1911. Dasselbe findet auch *nach* dem 1. Oktober 1915 noch auf solche Kandidaten Anwendung, die nachweisbar vor dem 14. Juni 1913 in die Geometerabteilungen der technischen Schulen von Winterthur, Freiburg oder Lugano aufgenommen worden sind und die sich vor dem 1. Oktober 1917 zur theoretischen Prüfung anmelden. St.

Dr. J. Hilfiker †.

Am 4. Juni verschied an einem Herzschlag im Alter von 62 Jahren Herr Dr. phil. Jak. Hilfiker in Zürich. Der Verstorbene war über 20 Jahre als Nivellements-Ingenieur der eidg. Landes-